

HAUSORDNUNG

STUDENTENAPPARTEMENTHÄUSER



**Sontheimer Landwehr 1, 74074 Heilbronn
(Appartementhaus I)**



**Robert-Bosch-Straße 45, 74081 Heilbronn-Sontheim
(Appartementhaus II)**

Zur Bildung und Erhaltung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft haben alle Bewohner unserer Studentenappartementshäuser untereinander Rücksicht zu nehmen, den Hausfrieden streng zu bewahren und insbesondere auch das außerhalb der Zimmer liegende Bauwerk sorgsam und sachgemäß zu behandeln.

Die Hausbewohner verpflichten sich im übrigen zu folgendem:

I. Zur Erhaltung der Sauberkeit im Hause:

1. Abfall, Küchenabfälle, Papier, Glas, Aluminium usw. dürfen nur in die hierzu bestimmten Tonnen geleert werden. In Heilbronn ist man verpflichtet, den Müll zu trennen! Das gilt natürlich auch für unsere Häuser. Deshalb muss der Müll getrennt erfasst werden. Glas muss in die Glascontainer entsorgt werden.
2. Der Zugang zu den Zimmern ist sauber zu halten. Außerhalb der Zimmer darf weder Unrat noch Möbel oder dergleichen abgestellt werden. Aus den Fenstern darf kein Müll etc. nach außen geworfen oder geschüttelt werden.
3. Für Beschädigungen der Wände bei Anbringung von Gegenständen hat der Mieter die Kosten zu übernehmen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Heftzwecken u.a. an Holzwerk, Türen und in den Nasszellen ist nicht gestattet. Die Fußböden in den Zimmern sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Böden im Bereich der Waschbecken sind trocken zu halten.
4. Die Fahrräder dürfen nicht im Haus abgestellt werden (siehe Punkt III. 1 – Ordnung in den Gebäuden).
5. Im Appartement und in den Gängen darf Wäsche weder gewaschen noch getrocknet werden. Zum Waschen sind die Waschmaschinen zu nutzen, zum Trocknen die Wäschetrockner (Waschmaschinenraum im Untergeschoss, gegen Gebühr).

6. Die Toiletten, Duschen und Küchen sind nach der Benutzung unverzüglich zu reinigen. Insbesondere sind die Duschen anschließend mit kaltem, klarem Wasser zu spülen. Die WCs sind nach der Benutzung mit der Klobürste zu reinigen. Evtl. Verunreinigungen auf dem WC-Sitz sind zu entfernen. Die Küchen müssen nach der Benutzung mit einem feuchten Lappen gereinigt und anschließend trocken nachgewischt werden.
7. In den Gemeinschaftsbereichen herrscht, mit Ausnahme bei Veranstaltungen, absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

II. Zur Erhaltung der Ruhe im Haus:

1. Störende Geräusche sind in jeder Hinsicht zu vermeiden. Radio- und Fernsehgeräte sind in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern zu betreiben. Türen sind leise zu schließen.
2. Das Abhalten von Gesellschaften innerhalb der Appartements und im Atriumsbereich (Gebäude Sontheimer Landwehr 1) darf nur in der Form erfolgen, dass andere Hausbewohner nicht belästigt werden.
3. Jede über das normale Maß hinausgehende Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

III. Zur Erhaltung der Ordnung in den Gebäuden:

1. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur im Fahrradraum im Untergeschoss erlaubt.
2. Duschen, Waschbecken und WCs dürfen nur zu solchen Zwecken benutzt werden, bei denen die Abwasserleitungen keiner unüblichen Verschmutzung oder Störung ausgesetzt sind. Insbesondere darf kein Unrat in die WCs oder Waschbecken geleert werden. Haare sind aus den Waschbecken, WCs und Duschen zu entfernen.
3. Den heutigen Standards zum Umweltschutz ist Rechnung zu tragen. Insbesondere sind elektrische Geräte bewusst zu betreiben und, wenn kein Bedarf besteht, entsprechend auszuschalten. Wasser ist möglichst sparsam zu verwenden.
4. Der Aufzug im Haus ist nur für Personenbeförderungen zu nutzen. Der Transport von schweren und/oder sperrigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Die GEWO behält es sich vor, bei Missbrauch den Aufzug für die allgemeine Nutzung abzustellen und nur die Benutzung durch die Mieter der behindertengerechten Appartements zuzulassen.
5. Sämtliche im Haus befindlichen Kochgelegenheiten sind unmittelbar nach Benutzung abzuschalten.

6. Störungen und Defekte an Einrichtungsgegenständen, auch der Gemeinschaftseinrichtungen, sind unverzüglich der GEWO mitzuteilen. Wird eine solche Einrichtung durch unsachgemäße Bedienung beschädigt, haftet der Verursacher für den Schaden.
7. Die Haustüren und die Flurtüren sind immer geschlossen zu halten.
8. Die Dachflächen im 3. Obergeschoss (nur Haus I, Sontheimer Landwehr 1) sind ausschließlich als Fluchtwege und nicht als Aufenthaltsflächen zu benutzen.

Heilbronn, im November 2010

GEWO Wohnungsbaugenossenschaft Heilbronn eG
Urbanstraße 12
74072 Heilbronn